

Informationsbroschüre



Piercer & Tätowierer

Grundsätzliches

Aufgrund des § 17 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2007, in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007, hat das Land Hessen am 18. März 2003, zuletzt am 13. November 2008 aktualisiert, „die Infektionshygieneverordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten“ erlassen.

Alle die beruflich oder gewerblich Tätigkeiten ausüben, bei denen durch Blut sowie Sekrete und Exkrete Krankheitserreger (zum Beispiel HIV- und Hepatitisviren) übertragen werden können, unterliegen dieser Verordnung.

Das Tätowieren und Piercen ist neben anderen gesundheitlichen Risiken insbesondere mit dem Risiko einer Infektion verbunden, da die Haut notwendigerweise immer großflächig verletzt wird.

Es kommt zum Austritt von Blut oder Serum, in diesen Körperflüssigkeiten können Krankheitserreger wie z.B. Hepatitis B, C oder HIV übertragen werden.

Schon über kleinste, kaum oder nicht im Auge erkennbare Blut- oder Serumtröpfchen kann eine Infektion ausgelöst werden, wenn sie in die Blutbahn gelangen.

Deshalb sind Sie bei Ihrer Tätigkeit zur Einhaltung der Hygiene für die Sicherheit der Kunden und für Ihre eigene Sicherheit aufgerufen!!!

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an die Mitarbeiter/innen des zuständigen Fachdienst Gesundheit wenden.

Wichtig: Wir Empfehlen zu Ihrer eigenen Sicherheit sich selbst und Ihre Angestellten gegen Hepatitis B und Tetanus Impfen zu lassen und den Impfstatus regelmäßig zu überprüfen!!

Ausbildung

Personen die Tätowieren oder Piercen, müssen:

- Zuverlässig die Hygiene beachten und den aktuellen Stand von Wissen und Technik für das Tätowieren und Piercen kennen und beherrschen.
- Die Risiken kennen und Maßnahmen zu deren Beherrschung einhalten, sowie bei besonderen Risiken (Altersgrenze) einen Piercing- oder Tätowierwunsch ggf. ablehnen.

Notwendiger Sachkundenachweis

Wer Tätigkeiten des Tätowierens, Ohrlochstechens oder Piercens ausübt, ist zur sorgfältigen Beachtung der Regeln der Hygiene nach dem aktuellen Stand von Wissen und Technik verpflichtet. Mit der Durchführung der Desinfektions- und Sterilisationsverfahren dürften aber „nur Personen beauftragt werden, die über die notwendige Sachkunde verfügen.“ (§2 (10) Infektionshygieneverordnung)

Personen, die den Berufsgruppen gem. §1 (1) Infektionshygieneverordnung angehören und nicht selbst Instrumente aufbereiten (sterilisieren) wollen, benötigen einen Grundkurs.

Für Personen, die keine eigene Instrumentenaufbereitung vornehmen wollen (also mit Einwegmaterial arbeiten), genügen Grundkenntnisse in den Themenfeldern Hygiene und Mikrobiologie, rechtliche Grundlagen, Hygienemanagement, Reinigung und Desinfektion sowie Entsorgung; obwohl sie selbst nicht sterilisieren wollen, sollten sie auch über ein Basiswissen in Instrumentenaufbereitung verfügen, um Verständnis für die deutlich höheren Anforderungen an diese Tätigkeit zu erhalten.

Diese Grundkenntnisse sollten in einem Kurs vermittelt werden, der nicht länger als 8 Stunden dauert und an einem Tag abgehalten wird.

Der Erfolg der Kursteilnahme ist zu kontrollieren und zu bescheinigen.

Personen, die den Berufsgruppen gem. §1 (1) Infektionshygieneverordnung angehören und selbst Instrumente aufbereiten (sterilisieren) wollen, benötigen einen Spezialkurs.

Für Personen, die selbst die Instrumentenaufbereitung vornehmen wollen, reichen die Grundkenntnisse (Punkt a) in Hygiene und Mikrobiologie, Reinigung und Desinfektion sowie Instrumentenaufbereitung nicht aus.

Vielmehr müssen sie Gesetze, Verordnungen, Normen, Richtlinien und Empfehlungen in Theorie und Praxis intensiv erlernen, um sie bei der Aufbereitung von Instrumenten auch anwenden zu können.

Um diese deutlich anspruchsvollere Sachkunde zu erwerben, ist die Teilnahme an speziellen, beispielsweise 30- bis 40-stündigen Kursen nötig, die insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten in der Instrumentenkunde und –aufbereitung vermitteln. Dieser Spezialkurs unterscheidet sich zwar hinsichtlich der Themenfelder nicht grundsätzlich vom Grundkurs, er sollte jedoch in Umfang, Inhalt und Methodik den Lehrgängen zum Erwerb der Sachkenntnis gemäß §4(3) Medizinproduktebetreiber-Verordnung (MPBetreibV) für die Instandhaltung von Medizinprodukten – gemäß Ausbildungsrichtlinie der Deutschen Gesellschaft für Sterilgutversorgung e.V. (DGSV) entsprechen.

Der Erfolg der Kursteilnahme ist zu kontrollieren und zu bescheinigen.

Der Kurs kann mit einer Prüfung abgeschlossen werden.

Beratung des Kunden

Sie sind verpflichtet Ihre Kunden und Kundinnen vor dem Eingriff ausführlich und umfassend über alle Risiken und Nebenwirkungen sowie Verhaltensweisen nach dem Eingriff hinzuweisen, sowie nachzufragen ob bei dem Kunden noch irgendwelche Infektionserkrankungen, Allergien oder sonstige wesentliche Vorerkrankungen bestehen.

Im eigenen Interesse sollten Sie die Beratung dokumentieren und mindestens 10 Jahre aufbewahren.

Es dürfen keine uneinsichtigen Personen tätowiert / gepierct werden, insbesondere nicht die die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen.

Bei Minderjährigen muss vor dem Eingriff eine schriftliche Einverständnis Erklärung vorliegen, diese Erklärung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten.

Wir Empfehlen verschiedene Einschränkungen zum Stechen eines Piercings oder eines Tattoos bei den Altersgruppen einzuhalten:

- keine Piercings an unter 14 Jährige.
- Jeder Kunde muss sich durch Personalausweis, Reisepass oder Führerschein im Original ausweisen. Diese werden kopiert und dem Annahmabogen sowie der Einverständniserklärung beigelegt.
- Im Alter zwischen 14 und 16 Jahren muss ein gesetzlicher Vormund nicht nur beim Beratungsgespräch anwesend sein, sondern sich auch offiziell ausweisen.
- Im Alter zwischen 16 und 18 Jahren reichen eine Einverständniserklärung des gesetzlichen Vormunds und die Vorlage seines Ausweises im Original aus.

Dies gilt zu Ihrer eigenen Sicherheit, denn weist der Piercer nicht auf mögliche negative folgen des Piercings, insbesondere etwaige Entzündungen oder Nervenschädigungen hin, kann dieser belangt werden (Beratungspflicht).

Hygieneplan

Sie müssen nach §36 IfSG einen aktuellen Hygieneplan erstellen, in dem Schutzmaßnahmen und Verhaltensregelungen zusammengefasst sind. Typische Inhalte eines Hygieneplans sind die Reinigung und Desinfektion (für Hände, Haut, Arbeitsflächen, Instrumente etc.), Sterilisation (Instrumente, Schmuck etc.), Ver- und Entsorgung des Abfalls und der Personalhygiene/-schutz (Arbeitskleidung, Schutzkleidung, Händehygiene etc.)

Der Hygieneplan soll jederzeit zugänglich und einsehbar sein, zudem muss der Hygieneplan jährlich hinsichtlich der Aktualität überprüft werden und ggf. geändert werden. Überprüfen Sie auch die Einhaltung des Hygieneplans.

Wichtig: Verwenden Sie nur zur Desinfektion geeignete Mittel und Verfahren die in der Desinfektionsmitteliste des Verbundes für Angewandte Hygiene (VAH) eingetragen sind!

Die Mittel müssen eine Wirksamkeit für Hepatitis B Virus / Hepatitis C Virus und HIV aufweisen.

So sollte Ihr Arbeitsplatz aussehen

- Der Eingriffsraum muss deutlich von den anderen Warte- oder Durchgangsräumen durch Türen abgetrennt sein.
- Neben dem Eingriffsraum muss mindestens ein weiterer Büroraum / Wartezone vorhanden sein.
- Für die Entsorgung und Aufbereitung benutzter Instrumente ist ein separater Raum notwendig. Eine Instrumentenaufbereitung im Eingriffsraum ist nur unter strikter Trennung zwischen Behandlungszone und Instrumentenaufbereitung gestattet.
- Die Einrichtung/Möblierung im Eingriffsraum ist auf das Notwendigste zu beschränken.
- Behandlungstuhl/-liege und jegliches Mobiliar, das mit Blut oder Sekreten in Berührung kommen kann, muss eine glatte Oberfläche haben, um jederzeit eine Reinigung oder Desinfektion zu ermöglichen.

- Handwaschbecken sind vorzugsweise in einem Nebenraum zu installieren. Ist dies nicht möglich, ist das Waschbecken so weit entfernt von der Behandlungseinheit zu installieren, dass keine zusätzliche Infektionsgefahr durch Spritzwasser oder Verbreitung insbesondere von Nasskeimen besteht.
- Waschplätze sind mit Wandspendern für Handdesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher sowie einem Abwurf für die Handtücher auszustatten. Die Armaturen und die Spender müssen ohne Handkontakt zu bedienen sein.

Wichtig: Es sollte sich im Eingriffsraum während des Tätowierens / Piercens nur der Tätowierer / Piercer und der Kunde aufhalten (auch keine Haustiere) zudem sollte in dem Raum nicht gegessen/getrunken und geraucht werden. Zuschauer sind durch eine Barriere auf Abstand zu halten!

Schutzkleidung/-maßnahme

1. Tätowierer

- Der Tätowierer muss saubere und angemessene Kleidung beim Tätowieren tragen. Es empfiehlt sich eine flüssigkeitsdichte Arbeitskleidung. Zudem müssen Einmalhandschuhe getragen werden (unsteril).
- Schmuck an Händen und Unterarmen sollten vor jedem Arbeitsbeginn abgelegt werden, um eine korrekte Händehygiene zu ermöglichen.
- Direkt **vor** und **nach** jedem Eingriff muss eine hygienische Händedesinfektion durchgeführt werden. Die Einwirkzeit des Händedesinfektionsmittels muss der Empfehlung der Herstellerangaben erfolgen.

2. Piercer

- Der Piercer muss saubere und angemessene Kleidung beim Tätowieren tragen. Es empfiehlt sich weiße Arbeitskleidung zu tragen (zur sofortigen Erkennung von Blut). Zudem müssen Einmalhandschuhe getragen werden, eine Nase und Mund vollständig bedeckende Gesichtsmaske und eine Haar umschließende OP Haube.
- Schmuck an Händen und Unterarmen sollten vor jedem Arbeitsbeginn abgelegt werden, um eine korrekte Händehygiene zu ermöglichen.
- Direkt **vor** und **nach** jedem Eingriff muss eine hygienische Händedesinfektion durchgeführt werden. Die Einwirkzeit des Händedesinfektionsmittels muss der Empfehlung der Herstellerangaben erfolgen.

Wichtig: Die Vorgehensweise bei Selbstverletzung durch Spritzen oder ähnliches sollte jedem Beschäftigten bekannt sein!

Hier noch mal die Vorgehensweisen bei Selbstverletzungen:

- (1) Blutfluss fördern durch Druck auf das umliegende Gewebe (> 1 min)
Ausbluten des Stichkanals unter leichtem Druck auf das umliegende Gewebe.**
- (2) Aufbringen einer alkoholischen Hautdesinfektion**
- (3) Umgehender Gang zum Arzt (bezüglich Impfmaßnahmen)**

Vorbereitung des Kunden

- Der Kunde ist soweit zu entkleiden, dass eine Kontamination durch Kleidungsstücke zuverlässig vermieden wird.
- Bei der Desinfektion der Haut bzw. Schleimhaut ist eine satte Benetzung mit Desinfektionsmittel erforderlich. Die erforderliche Einwirkungszeit ist einzuhalten.
- Die Sterilverpackungen sind erst vor unmittelbarer Benutzung zu öffnen.
- Das Rasieren der zu tätowierenden Hautfläche ist mit Einmalrasierern vorzunehmen. Die Blutstillung von blutenden Hautverletzungen hat mit sterilen Einmaltupfern zu erfolgen.
- Die Tätowiermittel sind in einmal Farbkappen zu geben. Nach der Beendigung des Eingriffes, darf die übrige Farbe nicht wieder ins Hauptgefäß zurück gefüllt werden.
- Je nach Bedarf ist ein Verband oder Wundschnellverband nach Beendigung der Arbeiten anzulegen.
- Im Anschluss an dem Eingriff sind die Arbeitsflächen, Behandlungsstühle und patientennahe Flächen sofort im Scheuer-Wischverfahren einer Flächendesinfektion zu unterziehen. Sichtbare Verunreinigungen sind vorher zu entfernen.

Ihre Geräte und Instrumente

Tätowieren :

Einmalprodukte sind zu benutzen bei:

- 1) Rasierer
- 2) Farbkappen
- 3) Sterile Tätowiernadeln
- 4) ggf. Nadelhalter/Griffstücke

Piercer :

Einmalprodukte sind zu benutzen bei:

- 1) sterile Piercingkanülen
- 2) sterile Venenkatheter
- 3) sterile Nadeln

Zudem müssen sterile Zangen, sterile Klemmen, sterile Wundverbände, sterile Kompressen und steriler Schmuck benutzt werden.

Wichtig: Grundsätzlich ist vom Stechen mit einer Ohrlochpistole abzuraten, da das Gewebe dabei einreißen kann und der Apparat nicht ordnungsgemäß sterilisiert werden kann. Da das Gerät nicht ordnungsgemäß sterilisiert werden kann, ist dadurch das Infektionsrisiko sehr hoch, zudem kann dieses Gerät verstärkt Entzündungen hervorrufen.

Tätowiermittel

Für die Tätowiermittel muss die „Verordnung über Mittel zum Tätowieren einschließlich bestimmter vergleichbarer Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen (Tätowiermittel-Verordnung)“ vom 13. November 2008 beachtet werden.

Die Farbflaschen müssen immer geschlossen und Staubgeschützt aufbewahrt werden.

Das Etikett auf dem Tätowiermittel muss folgende Kennzeichnungen tragen:

1. Angabe „Mittel zum Tätowieren“, „Tätowierfarbe“ oder „Tattoo colour“.
2. Name des Herstellers oder Inverkehrbringende Person vorhanden.
3. Mindesthaltbarkeitsdatum des Produktes.
4. Die Verwendungsdauer nach dem Öffnen des Produkts.
5. Die Liste der Bestandteile zum Zeitpunkt der Herstellung.

Piercingschmuck

Beim Ersteinsatz von Piercingschmuck kann auf eine Vielzahl unterschiedlicher Materialien zurückgegriffen werden, Material wie Titan, PTFE oder Palladium. 750er Gold (18kt) und andere Materialien wie Edelstahl Piercings sind als erst Piercing geeignet wenn die Abgabe an den Körper die Nickel Freisetzung 0,2 my Nickel/cm²/Woche nicht übersteigt, ansonsten sind allergische Reaktionen nicht ausgeschlossen so der Beschluss vom 27. September 2004 der Europäischen Union 94/27/EG.

Um eine Gesundheitsgefährdung auszuschließen ist der Einsatz von Nickelpiercing bis zur Abheilung des Stichkanals nicht geeignet.

Zu empfehlen wären Material wie **Titan** oder **PTFE** (Teflon).

Ist der Körperschmuck einmal abgeheilt, so kann auch bei Auswahl des Piercingschmucks andere Materialien als die o.g. eingesetzt werden, solange die Abgabe an den Körper die Nickel Freisetzung 0,5 my Nickel/cm²/Woche nicht übersteigen.

Bei Personen mit Nickel Allergien sollte der geringe Grenzwerte auch nach der Abheilung beachtet werden oder am besten ein Piercingschmuck ohne Nickel eingesetzt werden.

Wichtig: Piercingschmuck der direkt und dauerhaft mit der Haut in Berührung kommt, muss auch unter Einhaltung der Höchstmenge an Nickelfreisetzung nach zwei Jahre bei normaler Verwendung ausgetauscht werden.

Wiederaufbereitung der Instrumente

Instrumente die mit dem Körper der Kundin oder des Kunden in Berührung kommen, müssen sachgerecht aufbereitet werden. Dies umfasst die Desinfektion und Reinigung.

Bei Instrumente die mit Schleimhaut oder Haut in Berührung kommen und diese beabsichtigt oder unbeabsichtigt durchdringen, einschließlich Wunden, muss

zusätzlich zum oben genannten Schritt eine Sterilisation und sachgerechte Verpackung erfolgen.

Im Hygieneplan müssen die Arbeitsschritte Reinigung, Desinfektion, Sterilisation und sachgerechtes Verpacken genau beschrieben sein.

Zudem ist der jeweilige Arbeitsprozess zu validieren, d.h. es ist in einem dokumentierten Verfahren festzustellen, dass ein definierbares Ergebnis (insbesondere Sauberkeit, Keimarmut und Sterilität) reproduzierbar und nachweisbar ständig erreicht wird.

Manuelle Verfahren können nicht standardisiert werden, sie sind durch Arbeitsanweisungen schriftlich festzuhalten und für jeden Mitarbeiter immer zugreifbar sein.

Desinfektion und Reinigung

Bei der **Desinfektion von Flächen** ist ein Desinfektionsmittel auszuwählen, das Bakterien, Viren und Pilze abtötet (VAH-Liste und viruswirksame Deklaration).

1. Bei **Fußböden und Oberflächen**, die nicht mit infektiösem Material kontaminiert wurden (keine Verunreinigung insbesondere durch Blut oder andere Körperflüssigkeiten) ist die tägliche Feuchtreinigung ausreichend.
2. Fußboden und Oberflächen im **Behandlungsraum** z. B. beim Tätowieren, Piercen, in der Fußpflege und gegebenenfalls auch in der Kosmetik sind wegen des möglichen Verunreinigungsrisikos durch Blut täglich am Arbeitsende einer Wischdesinfektion zu unterziehen.
3. Wenn z. B. Blutstropfen vorhanden sind, werden diese vor der gezielten Desinfektion der Fläche mit einem Desinfektionsmittel getränkten, saugfähigen Tuch (z. B. Zellstoff) beseitigt.
4. Anwendungskonzentration und Einwirkzeit des **Flächendesinfektionsmittels** sind nach Herstellerangaben einzuhalten.
5. Nach der Behandlung von Kunden mit Hautinfektionen sind auch Sitz- oder Liegeflächen zu desinfizieren. Sonst reicht eine Reinigung und ein Wechsel der Unterlage pro Kunde.
6. Die Desinfektion von Flächen erfolgt als **Wisch-Desinfektion**. Dabei sollen **Schutzhandschuhe** getragen werden.
7. Kleinere Flächen können auch mit alkoholischen Desinfektionsmittel getränkten Tüchern behandelt werden.

Sterilisation

Aufbereitung mit Heißluftsterilisation:

Semikritisch A:

Die Instrumente können in Kontakt mit krankhaft veränderter Haut oder Schleimhaut kommen. Sie sind einfach aufgebaut (die Oberflächen können optisch geprüft werden) und hitzebeständig.

Semikritisch B:

Instrumente, können in Kontakt mit krankhaft veränderter Haut oder Schleimhaut kommen und deren Sauberkeit durch Sichtprüfung nicht vollständig überprüft werden kann.

Kritisch A:

Die Instrumente können die Haut oder Schleimhaut durchdringen und dabei in Kontakt mit Blut und Wunden kommen. Sie sind einfach aufgebaut (die Oberflächen können durch Sichtprüfung geprüft werden) und hitzebeständig.

Aufbereitung mit Dampfsterilisation (Autoklaven):

Kritisch B:

Instrumente, die die Haut oder Schleimhaut durchdringen oder mit Blut oder Wunden in Kontakt kommen können und deren Sauberkeit durch Sichtprüfung nicht vollständig überprüft werden kann. Diese dürfen mittels Heißluft nicht sterilisiert werden. Gegebenenfalls sind steril verpackte Einmalinstrumente zu verwenden.

Generell empfehlen wir die Verwendung von sterilen Einmalprodukten, da eine Aufbereitung sehr aufwändig und kostenintensiv ist. Sollten Sie trotzdem Fragen dazu haben, können Sie uns gerne telefonisch kontaktieren.

Lagerung

Bis zur nächsten Verwendung hat die Lagerung des Sterilguts in geeigneten Behältnissen zu erfolgen. Außerdem sollte alles trocken, staub- und lichtgeschützt sowie unbeschädigt gelagert werden.

Die von der Lagerungsart abhängigen Lagerungsfristen sind zu berücksichtigen. Sterile Einwegartikel dürfen nach Gebrauch nicht wieder verwendet werden.

Abfallentsorgung

Benutzte Instrumente und Gegenstände, die nicht wieder verwendet werden sollen oder dürfen (Einmalmaterial), sind sicher zu entsorgen.

Spitze oder scharfe Gegenstände müssen in stich-, schnitt-, und bruchfesten verschlossenen Behältern entsorgt werden. Bei der Entsorgung muss eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen sein.

Die gesetzlichen Vorschriften bezüglich Sammlung, Lagerung und Transport von Abfall sind zu beachten.